

1. Änderungssatzung zur Vollversammlungsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg Vom 23. November 2017

Aufgrund des § 73 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes vom 22. November 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 23. November 2017 die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Vollversammlungsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg vom 28. März 1991 (NBl. MBJFK Schl.-H. S. 257), zuletzt geändert durch Satzung vom 25 März 2008, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung und der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Flensburg“ durch „Hochschule Flensburg“ ersetzt.

2. In § 2 werden die Absätze 2 bis 5 wie folgt geändert:

„(2) Die Einberufung zur Vollversammlung der Studierenden der Hochschule Flensburg wird mit einfacher Mehrheit durch das Studierendenparlament beschlossen.

(3) Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlamentes der Hochschule Flensburg geleitet. Diese Aufgabe kann an den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) übertragen werden.

(4) Die Einberufungsfrist für die Vollversammlung soll mindestens zehn Tage betragen.

(5) Während der Vollversammlung und der Zeit, die für das Versammeln der Studierenden benötigt wird, finden keine Lehrveranstaltungen statt.“

3. § 3 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:

„(1) Gegenstand der Meinungsbilder dürfen alle Belange der Studierendenschaft laut HSG sein, die nicht Personal- oder Haushaltsentscheidungen der Vertretungsorgane betreffen.“

„(2) Die Meinungsbilder werden dem Allgemeinen Studierendenausschuss, dem Studierendenparlament, dem Präsidium, sowie dem Senat der Hochschule zur Kenntnis gegeben.“

4. In § 4 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Alle Studierenden sollen die Möglichkeit haben an der Vollversammlung teilzunehmen“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 23. November 2017

Marcel Großkopf
Jörn-Ole Schlotthauer
AStA-Vorstand der Hochschule Flensburg